

Zusammenfassung Infektionsschutzgesetz (IfSG) und Impfungen

§34 Abs. 10a IfSG

Bei der Erstaufnahme in eine Kindertagesstätte/ Tagespflegeeinrichtung haben die Personensorgeberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, und übermittelt dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben. Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden. Weitergehende landesrechtliche Regeln bleiben unberührt.

Mögliche Nachweise

- a) Impfausweis
- b) Vorsorgeheft
- c) Bescheinigung über Impfberatung vom Kinderarzt (z.B. s. Muster)

Vorgehen bei fehlendem Nachweis, auch auf Nachfrage

Namentliche Meldung an das Gesundheitsamt des Oberbergischen Kreises an Frau Dr. Carla Adelman
(Fax: 02261/88-5300) mit Meldeformular (s. Muster).

Wo melde ich meldepflichtige Krankheiten?

Mit dem entsprechenden Meldebogen, gerne per Email isu@obk.de, per Fax 02261 885397

Bei Rückfragen: 02261 88-5325 (Infektionsschutz)

Welche Regelungen gibt es für Gemeinschaftseinrichtungen?

Im Infektionsschutzgesetz regeln die §§33-35 IfSG und 43 IfSG alles Wichtige zu Tätigkeiten und Belehrungen.

§6 & 7 IfSG geben Auskunft über die meldepflichtigen Krankheiten

Wo kann ich was nachlesen?

Infektionsschutzgesetz – Gesetze im Internet
www.gesetze-im-internet.de/ifsg/

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung: Impfplan und Erkrankungen
www.impfen-info.de

Robert Koch Institut: Impfkalender und Impfeempfehlungen
www.rki.de > Infektionsschutz > Impfen

Paul-Ehrlich-Institut: Impfstoffe
www.pei.de > Arzneimittel > Impfstoffe > jeweilige Erkrankung